

Der Straßenbaulastträger der B 229 Straßen.NRW bringt verschiedene Anregungen zum Lärmaktionsplanentwurf vor. Die Dokumentation der lärmtechnischen Berechnung im Lärmaktionsplan wird kritisch gesehen. Die Ergebnisse der lärmtechnischen Berechnung waren als behördeninterne Zusatzinformation gedacht und nicht zur Veröffentlichung durch die Gemeinde bestimmt. Zudem sind die Daten zwischenzeitlich überholt und ungültig. Die im Lärmaktionsplan dargestellten Immissionswerte der Lärmsanierung für Bundesfern- und Landesstraßen nach der Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes von 1997 (VLärmSchR97) wurden durch das Nationale Verkehrslärmschutzpaket II aktualisiert. Mit der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2010 am 06.04.2010 ist eine Absenkung der Auslösewerte bei der Lärmsanierung um 3 dB(A) in Kraft getreten. Für Wohngebiete an bestehenden Bundesfernstraßen sind nun die Auslösewerte 67 dB(A) am Tag (zuvor: 70 dB(A)) und 57 dB(A) in der Nacht (zuvor: 60 dB(A)) maßgebend (bei Mischgebiet: 69 dB(A) tags, 59 dB(A) nachts).

Der Bitte zur Herausnahme der Anlagen 3 und 4 (Pegelliste und Konfliktplan) sollte gefolgt werden, da die lärmtechnische Berechnung des Straßenbaulastträgers nur eine Momentaufnahme darstellt und zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf Lärmsanierung zu aktualisieren ist. Eine lärmtechnische Berechnung ist jeweils an die lärmrechtlich geltenden Regelungen, die aktuellsten Verkehrsdaten sowie an die örtlichen Gegebenheiten (bauliche Veränderungen) anzupassen. Im Lärmaktionsplan wird jedoch weiterhin auf die Zuständigkeit des Landesbetriebes für Lärmschutz im Bereich der B 229 hingewiesen und es werden die geltenden Regelungen (Lärmsanierung ist freiwillige Leistung im Rahmen haushaltsrechtlicher Regelungen) erläutert. Ferner wird der Hinweis gegeben, dass jeder Eigentümer eines Wohngebäudes im betroffenen Streckenabschnitt der B 229 die Möglichkeit hat, einen formlosen Lärmschutzantrag an den Landesbetrieb zu richten um die aktuelle Lärmsituation an seinem Haus untersuchen zu lassen.

Die durch den Straßenbaulastträger Straßen.NRW formulierten Änderungswünsche wurden in den Lärmaktionsplan eingearbeitet; die Anlagen 3 und 4 (Pegelliste und Konfliktplan) wurden aus dem Lärmaktionsplan entnommen.